



IMPERIAL[®]
Immobilienanlagen
Aktiengesellschaft

AKTIONÄRSBRIEF

Juli 2012

Sehr geehrte Aktionäre!
Sehr geehrte Gewinnscheininhaber!

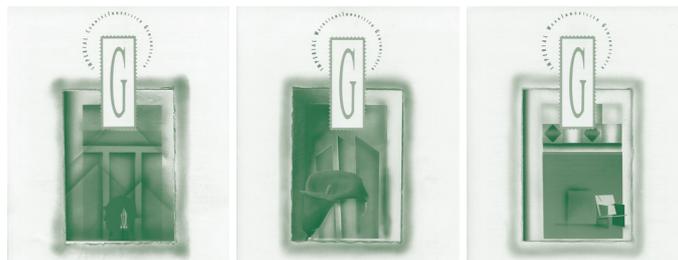
Der Verwaltungsgerichtshof hat am 7. Oktober 2010 unter der Geschäftszahl 2006/17/0006 in einem uns nicht betreffenden Fall entschieden, dass das Halten von Gewinnscheinrechnungskreisen eine Vermögensverwaltung darstellt, die ausschließlich eine Bank ausüben darf.

Darauf basierend erfolgte eine Rücksprache mit der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Dies führte für den Vorstand zur Einsicht, dass die Gewinnscheinfonds aufgelöst werden müssen.

Sohin wurde vom Aufsichtsrat am 16.07.2012 der Beschluss des Vorstandes genehmigt, die Gewinnscheinrechnungskreise

IMPERIAL WohnImmobilien Gewinnscheinfonds
IMPERIAL CommerzImmobilien Gewinnscheinfonds Serie 1
IMPERIAL CommerzImmobilien Gewinnscheinfonds Serie 2
IMPERIAL WachstumsImmobilien Gewinnscheinfonds Serie 1
IMPERIAL WachstumsImmobilien Gewinnscheinfonds Serie 2

gemäß den Fondsbedingungen zum 31.12.2012 aufzulösen. Die Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.



Mit Vorliegen des rechtswirksamen Beschlusses zur Auflösung der Gewinnscheinfonds wurde auch der börsenähnliche Handel der Gewinnscheine eingestellt.

Es werden nunmehr die in den einzelnen Fonds zusammengefassten Vermögenswerte in Form von Liegenschaften, Grundstücken und Beteiligungen bestmöglich veräußert. Diese Abwicklung der Gewinnscheinfonds wird einige Zeit in Anspruch nehmen und kann je nach Gewinnscheinfonds unterschiedlich lange dauern.

Die Gesellschaft wird alle Anstrengungen unternehmen, um das bestmögliche Abwicklungsergebnis durch die Veräußerung der Immobilien und der Verwertung des übrigen Vermögens zu erzielen.



Die Gesellschaft ist bestrebt die Fonds zügig abzuwickeln. Sie muss jedoch berücksichtigen, dass die Angebotslage am Immobilienmarkt und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sowie die Eurosituation hier maßgeblich Einfluss nehmen und Unsicherheitsparameter darstellen, die sich bei einer kurzfristig notwendigen Immobilienrealisierung negativ auf die zu erzielenden Verkaufspreise auswirken können.

Nach Beendigung der Abwicklung des jeweiligen Gewinnscheinfonds wird der Abwicklungsüberschuss an die Gewinnscheininhaber entsprechend dem gehaltenen Nominale ausbezahlt.

Der Vorstand

Ablauf der Gewinnscheinrückgabe

Nach Beendigung der Abwicklung der Gewinnscheinfonds wird das Abwicklungsergebnis in einem Aktionärsbrief mitgeteilt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Für jene Gewinnscheininhaber, die ihre Gewinnscheine auf Bankdepots verwahrt haben, erfolgt die Gewinnschein-Rückgabe automatisch, wobei die Auszahlung des Abwicklungsüberschusses gegen Ausbuchung der Gewinnscheine vorgenommen wird.

Die Einreichung von effektiven Stücken erfolgt für die Emittentin, bei der Partner Bank AG oder bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Die genauen Daten der Einreichung werden nach Beendigung der Abwicklung im Zuge eines Aktionärsbriefes mitgeteilt.

Gewinnscheininhaber haben nach Beendigung der Fondsabwicklung drei Jahre Zeit ihre Gewinnscheine einzureichen und ihren Abwicklungsüberschuss zu beheben. Nicht behobene Abwicklungsüberschüsse werden nicht verzinst und verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit zu Gunsten der Gesellschaft.

Bei den Gewinnscheinfonds der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft handelte es sich um Thesaurierungsfonds, d. h. dass die laufenden Ertragsüberschüsse und Finanzmittelzuflüsse im Fondsvermögen wiederveranlagt und keine Ausschüttungen vorgenommen wurden.

Nach österreichischer Steuergesetzgebung ist für nicht ausgeschüttete Überschüsse keine Kapitalertragsteuerpflicht gegeben, sofern die Gewinnscheine verkauft wurden und die steuerliche Spekulationsfrist von einem Jahr beachtet wurde.

Bei Auflösung der Gewinnscheinfonds gelten nunmehr die über die Jahre erzielten Ertragsüberschüsse und Finanzmittelzuflüsse als ausgeschüttet und lösen damit als Einkünfte aus Kapitalvermögen die Einkommensteuerpflicht aus. Die 25 %ige Kapitalertragsteuer wird von der Gesellschaft ermittelt und ordnungsgemäß an das Finanzamt abgeführt, wodurch für Sie als Anleger kein weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Versteuerung des Abwicklungsüberschusses besteht.